

Verfahrensregelung **zur** **Gewährung von Zuschüssen**

1. Vorbemerkungen

Diese Verfahrensregelung ist Grundlage für die Beantragung und Gewährung von Zahlungen aus der Kasse des ADFC MK e.V. als Zuschüsse an seine aktiven Ortsgruppen und Mitglieder. Sie dient der Erhaltung seiner Gemeinnützigkeit, nennt zu beachtende Vorgaben bei der Gewährung von Leistungen und sorgt für die notwendige Transparenz und Handlungssicherheit im Umgang mit vereinsinternen Finanzen. Sie wurde vom geschäftsführenden Vorstand erarbeitet und ist mit den Sprechern der Ortsgruppen abgestimmt.

2. Anwendungsbereich

Zuschüsse aus der Kasse des ADFC MK e.V. können auf Antrag gewährt werden für:

- a) Beschaffung von ADFC-Team-Bekleidung für aktive Mitglieder in Höhe von 20,00 € innerhalb eines 2-Jahres-Zeitraumes;
- b) Bewirtungskosten (Essen/Getränke) zu besonderen Anlässen. Dies können sein Jahresabschlussfeiern, Weihnachtsfeiern, Teilnahme an Fremdveranstaltungen, Arbeitsessen zur Organisation von ADFC-Veranstaltungen wie Radtouren-Programme, Demonstrationen und Aktionen sowie sonstige Workshops. Alle diese Anlässe müssen einen eindeutigen Bezug zum Vereinszweck des ADFC nachweisen;
- c) Aufwendungen für bestellte Funktionsträger zur persönlichen Wahrnehmung von ADFC-dienstlichen Besprechungen, Sitzungen und sonstigen Terminen, die für die Aufgabenwahrnehmung im ADFC notwendig und dienlich sind und soweit diese nicht von §3(3) der Satzung des ADFC MK e.V. in der Fassung vom 30.03.2017 abgedeckt sind;

- d) Bestellungen von Info-Material wie Postern, Flyern, Handzetteln u.ä. aus Beständen des ADFC-Bundesverbandes;
- e) Erstellung von Info-Material wie Postern, Flyern, Handzetteln und sonstigem Werbematerial in Eigenregie der Ortsgruppen zur Durchführung von Workshops und Aktionen im Sinne des Vereinszweckes;
- f) Der Vorstand kann zu weiteren hier nicht genannten Zwecken Zuschüsse gewähren. Darüber ist der MV zu berichten.

3. Zuständigkeiten

Zuständig für die Beantragung der Zuschüsse sind jeweils die gewählten Sprecher der aktiven Ortsgruppen des ADFC MK e.V.. Die Bearbeitung und Gewährung bzw. Ablehnung der Zuschüsse erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand des ADFC MK e.V., vertreten durch den amtierenden Schatzmeister.

4. Ablauf

- a) Die Sprecher der Ortsgruppe reichen nach telefonischer Vororientierung anlassbezogen schriftliche Anträge auf Bezuschussung mit zahlungsbegründenden Unterlagen beim Schatzmeister des ADFC MK e.V. ein. Nach Prüfung durch den Schatzmeister kann dieser selbständig Zuschüsse bis zu einer Höhe von 100,00 € gewähren.
- b) Bei höheren Beträgen oder sonstigen Unklarheiten entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit Mehrheit. Nur im Falle einer längeren (mehr als 3 Wochen) Verhinderung eines Vorsitzenden reicht die Beteiligung eines Vorsitzenden aus. Im Übrigen ist der gesamte Vorstand bei solchen Vorgängen in Kopie zu beteiligen.
- c) Der Schatzmeister behält bei allen Ausgaben das Veto-Recht.

5. Rahmenbedingungen

- a) Bei der Beantragung und Gewährung von Zuschüssen im Sinne dieser Verfahrensregelung ist zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit immer der Bezug der Ausgabe zum Vereinszweck des ADFC MK e.V. einzuhalten.
- b) Die Zuwendung ist auf maximal 50,00 € pro Mitglied und Jahr beschränkt. Bei Bestehen einer Einstiegsmitgliedschaft in Höhe von 19,00 € ist jegliche Zuwendung, also auch ein Bekleidungszuschuss auf diesen Wert begrenzt.
- c) Vor Beantragung eines Zuschusses ist also zu prüfen, ob ein Mitglied den vollen Mitgliedsbeitrag (66€/78€) bezahlt oder nur eine Einstiegsmitgliedschaft (19€) hat. Der Zuwendungsbetrag darf die Höhe des jeweiligen jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten.

- d) Die Festlegung, welche Mitglieder "aktiv" und somit zuschussfähig sind, treffen die jeweiligen Sprecher der Ortsgruppen.
- e) Erstattungen und Zahlungen von Auslagen gem. §3 (3) der Satzung des ADFC MK e.V. in der Fassung vom 30.03.2017 sowie Bewirtungskosten für eingeladenen Gäste und Referenten fallen nicht unter diese Regelung und obliegen somit nicht diesen Obergrenzen.
- f) Zuschüsse können nur bei ausreichender Deckung des Vereinskontos gewährt werden, die Feststellung dieser ausreichenden Deckung trifft der Schatzmeister.
- g) Ein Rechtsanspruch der Ortsgruppen an den ADFC MK e.V. auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

6. Inkrafttreten

Diese Verfahrensregelung tritt nach Abstimmung mit allen aktiven Ortsgruppen durch den Beschluss der Mitgliederversammlung des ADFC MK e.V. vom 24.05.2025 in Kraft. Bis dahin gilt die vorläufige Inkraftsetzung durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes vom 29.12.2024.

Für den ADFC MK

gez. Hattendorf
1. Vorsitzender

gez. Schomm
2. Vorsitzender

gez. Dinter
Schatzmeister

Verteiler:

ADFC MK – Vorstand
ADFC Arnsberg
ADFC Brilon-Olsberg
ADFC Halver
ADFC Iserlohn
ADFC Lüdenscheid
ADFC Meinerzhagen
ADFC Menden
ADFC Plettenberg
ADFC Werdohl